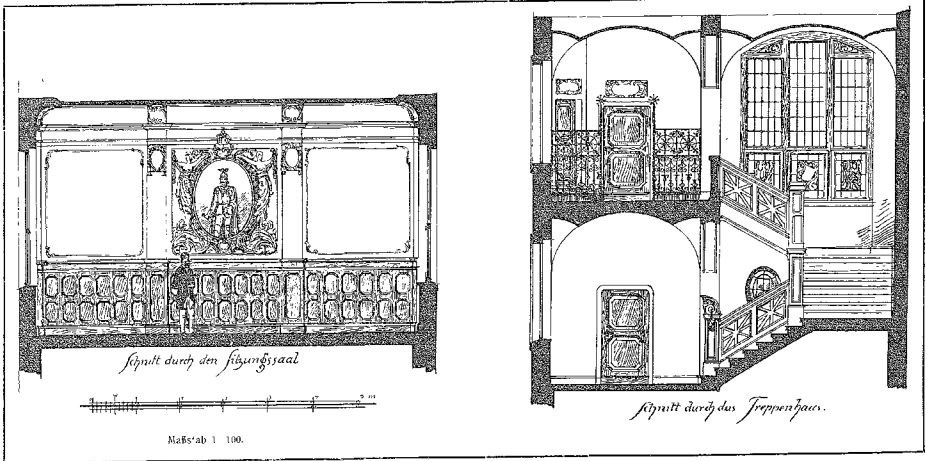


Maßstab 1 : 800.

Rathaus für eine kleine Stadt.

Architekten Walther Lentz in Konitz (Westpr.) und Berger in Stettin.



□ Rathaus für eine kleine Stadt. □ — □ Architekten Walther Lentz in Konitz (Westpr.) und Berger in Steglitz. □

günstiger gewesen wäre. Von diesem Hauptgedanken ausgehend sind die Grundrisse entwickelt, bei denen schließlich, um genügend Licht und Luft auch für die Nebenräume zu erhalten, außer dem Haupthofe von 113 qm ein Nebenhof von 22,8 qm Größe angeordnet wurde.

Bei der Ausbildung der äußeren Ansichten bemühten sich die Verfasser, das neue Rathaus in den Rahmen des durch die angrenzenden Gebäude gegebenen Bildes hineinzupassen und durch den Turm und die Belbehaltung der Lauben Erinnerungen an das alte Rathaus wach zu halten.

Der vorliegende Entwurf wurde auf Vorschlag des Preisgerichts von der Stadt angekauft.



Unternehmer-Vereinigung zwecks Preisfestsetzung bei Verdingungen.

Unlänglich des in jüngster Zeit vielfach erörterten und bekannten Falles, wo durch Zusammenschluß der größeren Tiefbaufirmen die Stadtgemeinde Lichtenberg bei Vergebung der städtischen Kanalisationsarbeiten um eine erhebliche Summe geschädigt sein soll, sei ein Prozeß wiedergegeben, der durch alle drei Gerichtshöfe ging und vom Reichsgericht zugunsten der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Unantastbarkeit solcher Unternehmer-Vereinigungen mit ihrem Drum und Dran der Preisfestsetzung und der Zahlung der Abstandssumme entschieden wurde.

Erste Instanz (Landgericht).

Der Ingenieur L. in F. und der Tiefbauunternehmer W. in R. bewarben sich gemäß Feststellung des Tatbestandes durch die II. Zivilkammer des Landgerichtes in Potsdam um die Arbeiten für die Kleinbahn von S. nach N., nachdem sie beide von dem Ausschuß des betreffenden Kreises zur Abgabe von Preisangeboten aufgefordert worden waren.

W. ersuchte demnach den L., von einem scharfen Wettbewerb um die Ausführung dieser Arbeiten abzusehen und einen höheren Preis als den zu fordern, welchen er selbst in Rechnung stellen wolle, und versprach ihm 3000 M. zu zahlen, falls er (W.) die Arbeiten zu einem bestimmten Preise übertragen würde. L. ist hierauf eingegangen und hat einen höheren Preis als W. gefordert. Dem W. ist hierauf die Ausführung der fraglichen Arbeiten seitens des Kreises übertragen worden.

Die hierdurch angeblich fällig gewordene Abstandssumme von 3000 M. hat L. demnachst an den Kaufmann N. abgetreten und dem W. von der Zession Mitteilung gemacht.

N. hat nun beantragt:

Den W. kostenpflichtig zu verurteilen, an den Kläger 3000 M. nebst 4 Proz. Zinsen zu zahlen und das Urteil gegen Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in Höhe des jedesmal beizutreibenden Betrages für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte W. hat zunächst die Aktivlegitimation des Klägers N. bestritten und behauptet, daß eine rechtswirksame Zession des Anspruches seitens des L. an den Kläger nicht erfolgt sei. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß nach dem Inhalt der schriftlich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung die angebliche Forderung des L. überhaupt niemals fällig geworden sei, weil die Übertragung der Arbeiten an den Angeklagten zu andern Bedingungen erfolgt sei, als die Parteien solche ihren Abmachungen zugrunde gelegt hätten.

Schließlich hat der Beklagte noch geltend gemacht, daß die Vereinbarung der Parteien einen Vertrag darstelle, der gegen die guten Sitten verstoße, also nichtig sei, so daß Klägers Rechte aus demselben nicht herleiten könne.

Er hat um Abweisung der Klage gebeten.

Entscheidungsgründe.

Das Gericht hat den vom Beklagten geltend gemachten Einwand, daß in dem Übereinkommen der Parteien ein gegen die guten Sitten verstößender Vertrag im Sinne des § 138 B. G. B. zu erblicken sei, für ausschlaggebend erachtet.

Wie die Parteien schließlich übereinstimmend vorgebracht haben, sind der Beklagte W. und L., der Zedent des Klägers, von dem betreffenden Kreise aufgefordert worden, Angebote für Ausführung der Arbeiten an der Bahn von S. nach N. zu machen.

Dieser Aufforderung kamen beide äußerlich nach. Dem Kreise wurden von beiden Kostenanschläge vorgelegt.

Andererseits aber hatten L. und der Beklagte W. unter sich Vereinbarungen getroffen, die in ihrem Endzweck darauf hinausliefen, den Werkverdingen, den Kreis zu täuschen. Es sollte nämlich L. lediglich eine fingierte Offerte machen und durch höhere Preisforderung eine dem Beklagten günstige Entscheidung des Kreises herbeiführen helfen.

Es waren also lediglich betrügerische, unsittliche Beweggründe, welche den Abschluß der Klage zugrunde liegenden Verbindlichkeit des Beklagten dem L. gegenüber veranlaßt haben.

Baufaufzug des Ratsmaurermeisters E. Härtel in Breslau.

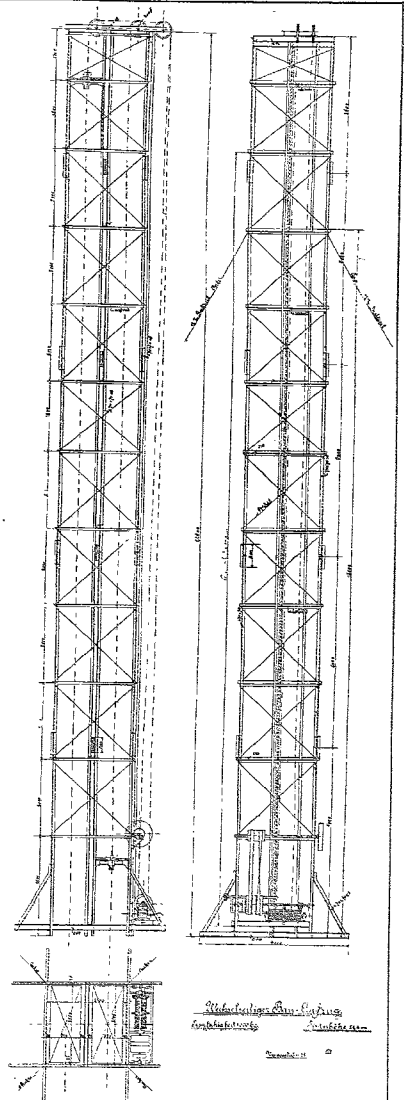
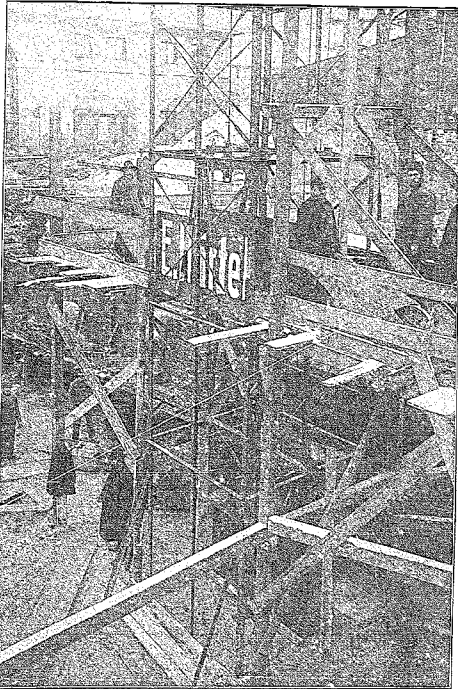
(Gesetzlich geschützt.)

Das Baugeschäft E. Härtel in Breslau schachtete auf eigenartige Weise eine 5 m tiefe Baugrube in der Lorenzgasse Nr. 3 in Breslau aus.

Es wurde auf die Tiefe von 5 m unter Gelände ein Bauaufzug aufgestellt, der mit zwei Wechselschalen jede Minute zwei bis drei mit Sand gefüllte Karren 5 m hoch hebt, also in der Stunde etwa 9 cbm Schachtsand fördert. Gleichzeitig werden die niedergehenden Schalen dazu benutzt, Steine, Beton und Mörtel nach unten zu schaffen.

Dieser Aufzug, der hierneben in seiner Bauart dargestellt und dem Ratsmaurermeister E. Härtel gesetzlich geschützt ist, kann bis zu 1000 kg belastet werden, darnach ist es möglich, die hier erwähnte Leistung noch bis um das Fünffache zu erhöhen. Die zweite der hier beigefügten Abbildungen zeigt diesen Bauaufzug im Betriebe an der genannten Baustelle.

Auch über dem Gelände soll dieser Bauaufzug zum Heben der Ziegel, des Mörtels usw. bis zu einer Höhe von 22 m vorteilhaft benutzt werden können.



Baufaufzug des Ratsmaurermeisters E. Härtel
in Breslau. (Ges. gesch.)

Das Rechtsgeschäft verstößt somit gegen die guten Sitten. L. und mit ihm sein Zessionar, der Kläger N., können daher Rechte aus demselben nicht herleiten. (Entscheid. vom 24. März 1902.)

Zweite Instanz (Kammergericht).

Die Berufungsinstanz, das Kammergericht zu Berlin, kam durch seinen vierten Zivilsenat am 20. März 1903 nach sehr

ausführlicher Beweiserhebung zu einer entgegengesetzten Entscheidung. Der Kläger wurde zu der Zahlung der vereinbarten 3000 M. Abstand verurteilt.

Unter Fortlassung des Unwesentlichen seien aus dem Urteil nur die Entscheidungsgründe mitgeteilt, welche klar und deutlich die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung in jeder Beziehung feststellen.

Die 2. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Pots-

dam hat durch Urteil vom 24. März 1902 die Klage abgewiesen, weil sie das Geschäft zwischen L. und dem Beklagten für unsittlich und deshalb nach § 138 B. G. B. als nichtig erachtet hat.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger form- und fristgemäß die Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung der Vorentscheidung nach dem Klageantrage zu erkennen.

Zur Rechtfertigung der Berufung hat er ausgeführt, daß das dem Klageansprüche zugrunde liegende Geschäft gegen die guten Sitten nicht verstoße. Daß die Abmachung so getroffen worden sei, wie er sie darstelle, ergebe auch noch die Tatsache, daß L. kurze Zeit darauf seinem Bauaufseher S., wie dieser bezeuge, von dem Verträge mit dem Beklagten Kenntnis gegeben habe, auch davon, daß durch etwaige Preisermäßigungen die Verpflichtung des den Zuschlag erhaltenden Teiles zur Zahlung der 3000 M. nicht berührt werden sollte.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und bestritten, daß L. an Aufseher S. eine solche Mitteilung gemacht habe.

Es hat Beweisaufnahme stattgefunden gemäß dem Beschlusse vom 10. November 1902. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 12. Dezember 1902, vom 5. und 19. Januar 1903 sowie vom 23. März 1903 verwiesen usw.

Aus den Entscheidungsgründen.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen, weil das Geschäft, welches der Klageforderung zugrunde liegt, gegen die guten Sitten verstoße. Dieser Annahme ist das Berufungsgericht nicht beigetreten. Zunächst enthält der Inhalt des Geschäfts eine Unsittlichkeit nicht; denn es hat der Beklagte nichts anderes getan, als das er seinem Mitkontrahierenden eine Summe versprochen hat, falls er aus dem Wettbewerbe als Sieger hervortreten sollte. Dieses Versprechen wird auch dadurch nicht zu einem unsittlichen, daß der Versprechensempfänger sich verpflichtete, bei dem Wettbewerbe eine höhere Preisforderung zu stellen, als der Beklagte, um diesem dadurch zur Erlangung der vom Kreisausschuß zu vergebenden Arbeit behilflich oder förderlich zu sein. Nun ist allerdings die Nichtigkeit nach § 138 B. G. B. nicht auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Inhalt des Geschäfts den guten Sitten widerspricht. Vielmehr sind bei der Beurteilung nach § 138 B. G. B. auch der Zweck, die Motive des Geschäfts in Betracht zu ziehen, wobei aber zu beachten bleibt, daß das unsittliche Motiv allein ein Geschäft, das objektiv den guten Sitten nicht zuwiderläuft, nicht unter allen Umständen zu einem unsittlichen macht. Nur wenn das unsittliche Motiv das objektiv nicht unsittliche Geschäft so gestaltet, daß es in Verbindung mit jenem als unsittlich erscheint, das unsittliche Motiv mit in den Rahmen des Geschäfts fällt, von diesem trennbar ist, alsdann muß das Geschäft als gegen die guten Sitten verstößend für nichtig erachtet werden (vergl. dazu Dernburg, das bürgerliche Recht usw., Bd. 1, S. 373 f., insbesondere S. 378 IV, Rehbein, Kommentar z. B. G. B. § 128, Bd. 1, S. 181 f.). Geht man hiervon aus, so kann von einer Unsittlichkeit des Geschäfts nicht die Rede sein. Wer zum Zwecke der Vergebung von Arbeiten eine Konkurrenz veranstaltet, will aus dem Wettbewerbe Vorteile ziehen, hofft niedrigere Preise zu erzielen, als wenn er mit einem einzigen Unternehmer verhandelt. Der Wettbewerb veranlaßt den einzelnen Bewerber, seine Preise so niedrig zu stellen, daß er annehmen darf, von seinen Mitbewerbern nicht unterboten zu werden. Die Ausschreibung einer Konkurrenz drängt also die Bewerber in eine Stellung, die wirtschaftlich schwächer als die ist, welche der Unternehmer in einem Falle hat, wo ein Wettbewerb nicht stattfindet. Wenn die Bewerber in solcher Lage zusammenzutreten, um ihre wirtschaftlich schwächere Stellung auszugleichen, sich über die Preise, die sie vorerst fordern wollen, einigen, um zu verhüten, daß der Lohn für die erwartete Arbeit nicht auf ein Maß herabgesetzt werde, das einen angemessenen Verdienst in Frage stellt, so ist eine solche durch die wirtschaftliche Notwehr gebotene Abmachung an sich durchaus erlaubt und nicht als gegen die guten Sitten verstößend zu erachten. Im vorliegenden Falle trifft das um so mehr zu, als es dem Belieben des einzelnen Kontrahenten überlassen blieb, den Preis,

den er fordern wollte zu erhöhen oder zu ermäßigen. Auch die Berechnung, daß der eine von beiden der Höherfordernde bleiben solle und die Geheimhaltung der Abmachung vor dem Kreisausschuß macht das Geschäft weder zu einem unerlaubten noch zu einem solchen, das gegen die guten Sitten verstößt. Der Veranstalter eines Wettbewerbs hat so wenig vor wie nach Abschluß des Wettvertrages einen Anspruch darauf, Geschäftsergebnisse der Unternehmer und die Umstände zu erfahren, welche den einzelnen Bewerber zur Stellung seiner Preisforderung geführt haben. Es bleibt ihm überlassen, die geforderten Preise auf ihre Angemessenheit zu prüfen und den Zuschlag nach freien Belieben zu erteilen oder zu versagen.

Dritte Instanz (Reichsgericht).

Dieser Auffassung des Kammergerichts trat dann die höchste Instanz, das Reichsgericht zu Leipzig bei. Der III. Zivilsenat wies am 24. November 1903 die eingelegte Revision zurück und legte dem Revisionskläger W. die Kosten auf.

Die Entscheidungsgründe wurden folgendermaßen gefaßt: Die Revision erhebt gegen die Entscheidung (des Kammergerichts) zunächst den Angriff, daß das Berufungsgericht verkenne, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße und daher nach § 138 des bürgerlichen Gesetzbuches nichtig sei. Der Angriff ist unbegründet. Wenn die Revision geltend macht, der Vertrag habe bezweckt, durch die fingierte höhere Preisstellung des L. in dem Werkverdingler die Täuschung hervorzurufen, das Preisangebot des Beklagten sei ein besonders niedriges und daher ohne weiteres annehmbares, so ist dies eine nach der tatsächlichen Sachlage nicht gerechtfertigte Unterstellung. Daß die Vertragsschließenden geglaubt hätten, der maßgebende sachverständige Baumeister lasse sich durch derartige Angebote in der sachlichen Schätzung der Arbeiten beeinflussen, ist an sich unwahrscheinlich. Diese Annahme wird aber auch direkt dadurch widerlegt, daß die Vertragsschließenden gleich damit gerechnet haben, daß seiens der Baubehörde eine Herabsetzung der Preisforderungen werde erfolgen müssen, wie dies dann tatsächlich auch erfolgt ist. Im übrigen aber ist in dem Verträge nach seinem Inhalt und auch in Verbindung mit seinen Motiven, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu finden. Daß der von dem betreffenden Kreise veranstaltete Wettbewerb, wie die Revision ausführt, den Zweck haben sollte, die Baubehörde dem Unternehmer gegenüber in eine möglichst günstige Lage zu bringen, ist richtig. Damit wird aber nicht unsittlich, wenn die Unternehmer diese für sie ungünstige Situation für sich dadurch, daß sie sich über ihr Verhalten, insbesondere über ihre Preisforderungen vorher verständigen, zu bessern suchen, und es fehlt auch an jeder Verpflichtung, diese ihre Abreden dem Werkverdingler mitzuteilen. Inhalt, Zweck und Erfolg des Vertrages war nicht eine Täuschung der Behörde, sondern eine derartige Gestaltung ihrer Angebote, daß ihnen aus der Konkurrenz ein möglichst geringer Schaden erwachse. Irgendein Unrecht gegenüber der Konkurrenz ausschreibenden Kreisverwaltung lag nicht vor, da dieser völlig freistand, die Angemessenheit der Angebote wie ja tatsächlich auch geschehen ist, zu prüfen und danach ihre Entscheidung zu treffen. —

Mögen Behörden und Unternehmer hieraus logisch ihre Schlüsse ziehen.



Einladung zur Mitarbeit.

Angebote von gut durchgearbeiteten Zeichnungen oder Federstrichpausen und Photographien aus allen Gebieten des Bauwesens, welche sich zur Wiedergabe im fachlichen Teile dieser Zeitschrift eignen, sind stets erwünscht, desgleichen von Aufsätzen über fachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile.

Vergütungsansprüche sind bei Einsendung der Arbeiten anzugeben. Zeichnungen und Abbildungen werden nach ihrer Verwendung unbeschädigt zurückgeliefert.

Die Schriftleitung der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“.



Türme.

om babylonischen Turmbau und vom Turm der Winde in Athen abgesehen sind die ältesten Türme diejenigen, welche zum Schutz gegen feindliche Überfälle in den wenig übersichtlichen Flußtälern, z. B. an der Fulda, erbaut wurden und die zur Verteidigung errichteten Burgtürme. Heute gibt es in den Städten kaum noch ein Haus, das nicht einen Turm oder ein Türmchen hätte. Hausbesitzerstolz und Architekten-Eitelkeit dulden es nicht, daß das große Werk ohne solche Zierart bleibe, die sehr häufig gar keine ist, eher das Gegenteil. Und daß ein Türmchen keine hervorragende Verzierung ist — vielmehr keine auszeichnende, denn hervorragend bleibt sie unter allen Umständen — davon kann sich jeder überzeugen, der in Breslau von der Kaiser Wilhelmstraße her die Goethestraße nach Osten hin ansieht. Wer sehr kritisch ist, muß lachen. Solange sich Privaleute das Vergnügen machen, auf ihren Neubauten ein mehr oder minder — meist minder — geschmackvolles Ziertürmchen anzubringen, läßt sich dagegen nichts sagen, wenn die Baupolizei einverstanden ist. Zuweilen zeigt eine Windfahne das Jahr der Erbauung und wohin der Wind geht. Eine Hypothekenskala anzubringen, hüten sich die meisten Hausbesitzer. Etwas anderes ist es aber, wenn überflüssige Türme (und die meisten sind es) aus öffentlichen Mitteln erbaut werden. In der Bibel heißt es: „So Du einen Turm bauen willst usw.“ so mußst Du einen Kostenanschlag machen. Würden die Steuerzahler genauen Einblick in die Rechnungen haben, so würde manche Klage lauter werden, als jetzt schon der Fall ist. — Das Vorrecht der Kirchen, einen oder mehrere Türme zu besitzen, ist längst geschwunden. Zuerst kam das Rathaus. Damit jedermann wisse, wo sein Wohl und Wehe! — beraten werde, mußte das Gebäude sich von den anderen Profanbauten auszeichnen. Jetzt bekommt jede Markt- oder Schwimmhalle ihren Turm und ein Bahnhofsgebäude ist ohne solchen gar nicht denkbar. Eine Uhr als memento, daß die Zeit Geld sei, ist leicht angebracht und muß natürlich so hoch und so groß sein, daß der kurzschichtige Mensch sehen kann, was die Glocke geschlagen hat. — Wassertürme künstlerisch auszubilden, ist schon mehreren Baukünstlern gelungen, einen Gasometer zu einer Art Engelsburg auszubilden, ist schon schwieriger. Ein neues Motiv liegt denjenigen Turmbauten zugrunde, die Telephondrähten als Stütze dienen, und vielleicht gibt der Eiffelturm das Vorbild für Anlagen nach dem Muster von Nauen, sobald seine Clou- oder Clown? — Existenz ein Ende im Rost gefunde. Vielleicht gibt es schon Leute, die von einem Turm bis an den Mars träumen. — Der langen Rede kurzer Sinn: nur so viel Türme, wie nötig, und Türmchen so wenig wie möglich. Verwendet das Geld zu Zwecken, die der Erhaltung des Hauses besser dienen!



Verschiedenes.

Schutz dem ländlichen Dache! In einer Zeitung des schlesischen Gebirges befindet sich ein „Eingesandt“, zu welchem die „Schlesischen Heimats-Blätter“ (Herausgeber Dr. Otto Reier-Hirschberg) folgendes bemerken: Der „Einsender“ verurteilt ganz im Einklange mit unserm Empfinden auf jeden Fall die Anwendung des flachen Daches bei Neubauten an steile Dächer, wie man dies so häufig in Gebirgsdörfern sieht. Sodann führt er aber, und hierin vermögen wir ihm nicht unbedingt zu folgen, die Erfindung des Giebedaches als des ureigensten Typs unserer schlesischen Gebirgsdörfer auf den Gebrauch der Schindeldachung zurück. Gewiß haben unsere Vorfahren, als sie mit ihren landesüblichen Schindeln ihre Spitzdächer aufführten, dies getan, um den Umbliden der schlesischen Witterung Rechnung zu tragen. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß der heutige Bauherr, wenn er nun statt Schindeln einen neuzeitlichen Deckstoff verwendet, anstelle des alten bewährten Giebedaches die Form des italienischen flachen Palastdaches wählen muß. Das flache „doppelte Pappdach“ oder „Holzementdach“ gerät unter seiner 6 cm starken Kies-schicht genau ebenso in Verfall, wenn der Schnee auf ihm langsam abschmilzt oder die Feuchtigkeit ohne Abfluß sich ansammelt, wie dies ein einfaches Schindeldach tun würde. Eben um diese Mißstände zu beseitigen, schufen unsere Vorfahren das steil abfallende Schindeldach, und daß man heute ein ebensolches

Pappdach schaffen kann, zeigt deutlich das Beispiel der Neuen Harnpelbade (vgl. „Ostd. Bau-Ztg.“ Nr. 26/1907). Warum also die bewährte alte Form nicht auch im neuen Deckstoff beibehalten, und sie einer Marotte der „geschichtlichen“ Zeit opfern? Denn daß man unter dem flachen Holzementdache mehr Bodenräume in den neuen Bauten sehe, wird kein auch nur flüchtig Unterrichteter behaupten. Im Gegenteil sieht man, wie bei Letzteren jeder Raum bis in die letzten dürrüstigen Winkel noch als „Gastzimmer“ ausgenutzt wird, so daß in der Tat die Giebelhäuser mit ihren „toten unbenutzbaren“ Dachwinkeln viel mehr des dem deutschen Familienleben ein-mal so notwendigen Bodenraumes bieten, als jene öden Flach-dächerbauten.

Verhandls-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Bezirkstag westpr. Bauinnungen. Die diesjährige Delegiertenversammlung findet am 23. und 24. Februar zu Thorn statt. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Gesetz vom 7. Januar 1907 (Befähigungsnachweis), Bestellung von Bau-sachverständigen, Schutz des Titels „Baugewerksmeister“, Wahlen und verschiedene Anträge einzelner Innungen.

Wettbewerbe.

Spandau. Auf Veranlassung des Magistrats zu Spandau veranlaßt der Berliner Architektenverein unter seinen und in Spandau ansässigen oder geborenen Mitgliedern einen Wettbewerb um Entwürfe zu einem Rathaus mit Frist zum 1. April d. Js. Ausgesetzt sind ein erster Preis 3000 M., ein zweiter 2000 M., drei dritte Preise je 1000 M. Die Unterlagen sind kostenlos vom Berliner Architektenverein erhältlich, für Zusendung sind 1,50 M. zu entrichten.

Riga. Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau von Arbeiter-wohnhäusern des „W. Th. Sprotschen gemeinnützigen Bau-unternehmens“ der lit. prakt. Bürgerverbindung in Riga wird ein öffentlicher Wettbewerb mit Frist zum 1. Mai 1908 ausgeschrieben. Ausgesetzt sind ein erster Preis 300 Rubel, ein zweiter Preis 200 Rubel, ein dritter Preis 100 Rubel. Dem Preisgericht gehören außer dem Vorstand vier Architekten an. Die Unterlagen sind unentgeltlich vom Direktor der lit. prakt. Bürgerverbindung H. Froben zu Riga erhältlich.

Wettbewerbs-Ergebnis.

Altona. Hallenschwimmbad (vgl. „Ostd. Bau-Ztg.“, 1907, S. 384). Bei dem Wettbewerb wurden drei gleiche Preise von je 3300 M. verteilt und zwar an: Architekt Alfred Meyer in Berlin, Regierungsbaumstr. W. Fuchs und Hemes in Stuttgart, Architekt Fritz Haller, Mitarbeiter Ad. Krager, in Heidelberg; angekauft wurden drei weitere Entwürfe.

Wiesbaden. Museum (vgl. „Ostd. Bau-Ztg.“, 1907, S. 372). Eingegangen waren 87 Entwürfe. Der erste Preis, 3000 M., wurde den Architekten Hummel und Förtnier in Stuttgart, zwei zweite Preise, je 2000 M., den Architekten Schreiter und Below in Köln und dem Architekten Ad. Philipp in Wiesbaden, drei dritte Preise, je 1500 M., den Architekten Delisse und Ingwersen in München und Architekten Werg und Huber in Wiesbaden zuerkannt. Drei weitere Entwürfe wurden angekauft.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Bauherr und Geldgeber. Der Besitzer eines umfangreichen Terrains hatte dieses in eine Anzahl von Bauplätzen eingeteilt und mehrere davon zwecks Errichtung von Wohnhäusern an — meist unbemittelte — Baunternehmer verkauft und dazu die Baugelder gegeben. Eine von diesen Baustellen hatte ein mittelloser Zimmermeister gekauft, der auch, gemäß der ihm von dem Verkäufer auferlegten Verpflichtung, sogleich mit der Errichtung eines Hauses auf der erworbenen Parzelle begann, aber noch vor Fertigstellung des Gebäudes starb. Nach dem Ableben des Zimmermeisters brachte der frühere Besitzer des fraglichen Terrains, für welchen das Kauf-geld sowie das Baugeld als Hypothek eingetragen waren, das Grundstück zur Substation und erwarb es dann in der Zwangsversteigerung. — Der verstorbene Zimmermeister hatte es verabsäumt, die fälligen Prämien an die in Betracht kommende Baugewerksberufsgenossenschaft zu entrichten, und diese verlangte nun von dem ursprünglichen Besitzer des Grundstücks,

dem Baugeldgeber, die Zahlung der Prämien, indem sie behauptete, dieser und nicht der verstorbene Zimmermeister habe als Bauherr zu gelten, denn nach dem von ihm an die Herzogin des Baugeldes geknüpften Bedingungen habe er sich die ganze Verfügungsgewalt über das Grundstück vorbehalten. Er habe die Art der Ausführung des Baues, die Verwendung bestimmter Materialien, Beginn und Ende der Bauzeit vorgeschrieben und sich das Recht ausbedungen, jederzeit den Bau betreten, besichtigen, minderwertige Materialien und schlechte Ausführungen bemängeln, und deren sofortige Ergänzung verlangen zu dürfen. — Das Reichsversicherungsamt hat die klagenden Berufsgenossenschaft recht gegeben. Auf Grund der Beweisaufnahme ist nämlich das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Bauspekulationsgeschäft gehandelt habe, bei welchem der Verkäufer einen außergewöhnlichen, durch keine Gegenleistung seinerseits gerechtfertigten Gewinn zu erzielen bestrebt war. Nach den Aussagen mehrerer Bauunternehmer pflegt der Beklagte es meistens so zu machen, daß er sich den Gesamtbetrag der Baugelder hypothekarisch eintragen läßt, und die Zahlung der Baugelder einstellt, sobald der Bau eine gewisse Höhe erreicht hat, um das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung an sich zu bringen, wobei dann häufig — wie auch im vorliegenden Falle — die von den Bauunternehmern in der Not noch selbst beschafften Gelder ausfallen. — Nach den zahlreichen, an die Herzogin des Baugeldes geknüpften Bedingungen, hatte der verstorbene Zimmermeister nur scheinbar die wirtschaftliche Stellung des Bauherrn, in Wirklichkeit war er von dem Beklagten vorgeschoben; letzterer hatte nicht nur die wirtschaftliche Macht über das Grundstück und den Bau, sondern auch das wesentlichste wirtschaftliche Interesse an der Errichtung des Gebäudes, er war also vom wirtschaftlichen Standpunkt aus der eigentliche Bauherr, und der Anspruch der klagenden Berufsgenossenschaft mußte daher als gerechtfertigt erachtet werden. Entsch. des Reichsversicherungsamts vom 10. September 1906. (Boreits veröffentlicht in Nr. 14/1907 der „Ostd. Bau-Ztg.“ Auf Wunsch wiederholt.)

Bei Verletzung eines zehnjährigen Knaben infolge eines Bauunfalls kann der Einwand des Selbstverschuldens den Unternehmer nicht entlasten. Am 14. April 1906 wurde der zehnjährige D. in Oldenburg von der einströmenden Mauer eines Neubaus, den der Bauunternehmer W. ausführte, an Kopf und Schultern verletzt. Der Bauplatz war durch eine Hecke und durch Latten von allen Seiten eingefriedigt und das Betreten für Unbefugte verboten. Ein Arbeiter des W. war im Keller damit beschäftigt gewesen, einen von Mauern eingeschlossenen Raum, über dem eine Stube angelegt werden sollte, mit Sand anzufüllen. Eine frisch hochgezogene, einen Stein dicke Mauer konnte dem Druck der Sandmassen nicht standhalten, stürzte um und begrub den Jungen unter sich. Wegen der Ersatzansprüche, die der Vater des Verletzten an den Unternehmer stellte, kam es zum Prozeß. Das Landgericht in Oldenburg entschied, daß der Beklagte W. zum Ersatz des dem Knaben aus dem Unfall erwachsenen Schadens verpflichtet sei, und begründete diese Entscheidung folgendermaßen: Der Beklagte hat durch seine Fahrlässigkeit den Einsturz der Mauer verursacht, denn er mußte erkennen, daß bei der von ihm angeordneten Art der Ausführung des Kellerganges ohne Vorsichtsmäßigkeit die Gefahr des Einsturzes hervorgerufen wurde. Diese Gefahr konnte er leicht durch Abstützen der Mauer beseitigen. Beklagter beruft sich eventuell auf ein konkurrierendes Verschulden des Verunglückten, der trotz der Aufforderung eines Arbeiters den Bauplatz nicht verlassen habe. Da es sich aber um einen 10jährigen Jungen handelt, so ist nach § 228 B. G. B., um eine Verschuldung anzunehmen, weiter erforderlich, daß der Junge diejenige geistige Entwicklung besaß, die ihn in den Stand setzte, das Unrecht seines Handelns gegenüber den Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgend einer Weise für die Folgen seines Handelns selbst entstehen zu müssen. Ein solches Verantwortlichkeitsgefühl kann man bei einem 10jährigen Knaben, der auf einem Neubau unter den Augen eines erwachsenen Arbeiters und unter dessen stillschweigender Duldung spielt, nicht annehmen. Wollte man aber in dem verbotswidrigen Betreten eine gewisse Verschuldung sehen, so würde es sich weiter fragen, ob nicht dem Beklagten zur Last zu legen ist, daß er nicht für eine

wirksamer Absperrung des Bauplatzes Sorge getragen und seinen Arbeitern nicht strengere Weisungen, Kinder vom Bauplatz fernzuhalten, erteilt hat, zumal, wenn es richtig sein sollte, was Kläger behauptet, daß der Verunglückte mit seinen Spielkameraden sich den Neubaus schon wiederholt zum Spielplatz ausgesucht hat. — Zu welchen bedenklichen Folgen für Bauunternehmer eine derartige Einschränkung des Selbstverschuldens (nach § 254 B. G. B.) führen kann, ist jedem Praktiker klar. Vorliegendenfalls entging der Unternehmer schwerer Schädigung nur dadurch, daß der ihn gegen Haftpflicht versichernde Stuttgarter Verein für ihn einzutreten hatte und einen außergerichtlichen Vergleich, der ein Opfer von rund 3500 M. erforderte, herbeiführte.

Arbitr- und Streikbewegungen.

Breslau. In der am 4. d. M. abgehaltenen Versammlung der hiesigen Maurerorganisation stand der von dem hiesigen Arbeitgeberbunde ausgearbeitete Tarifentwurf auf der Tagesordnung. In der Verhandlung über die einzelnen Paragraphen wurde eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht, die im wesentlichen darauf hinausgingen, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit auf neun Stunden und eine Erhöhung des Lohnes auf 60 Pf. anzustreben sei.

Schroda. Die hiesigen Maurer haben in einer kürzlich abgehaltenen Versammlung beschlossen, nicht mehr für 38 Pf. zu arbeiten. Sie fordern 40 Pf. für die Stunde. Die Arbeitgeber sind aber nicht gewillt, ihnen diese Forderung zu bewilligen.

Handelstell.

Preiserhöhung. Die vereinigten Spezialisten für Treppen- und Treppengeländerbau zu Breslau machen bekannt, daß sie sich gezwungen sehen, die Preise für hölzerne Treppengeländer zu erhöhen.

Firmen-Register.

Breslau. Die Firma Zentralheizungsabrik vorm. Schwarz & Sedlacek ist aufgelöst und der bisherige Gesellschafter Ing. Lambert Freericks in Breslau alleiniger Inhaber der Firma Lambert Freericks, Ingenieur, Zentralheizungsabrik.
Görlitz. F. A. Schlieemann & Sohn, G. m. b. H. in Glatz, Eisen- und Baumaterialienhandlung. Stammkapital 300 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Josef Lindner in Glatz.
Crossen a. O. Der Maurer- und Zimmermeister **Georg Lehmann** ist als Inhaber gleichnamiger Firma gelöscht und als neue Inhaberin Frau Klara Lehmann, geb. Thomas, eingetragen.
Rumelsburg P. o. m. Baugewerksmeister **Georg Brambach**, Baugeschäft, daselbst.

Eröffnete Konkurse.

A. = Anmeldefrist. G. = Gläubigerversammlung. P. = Prüfungstermin.
Graudenz. Malermeister **Friedrich Schütz** in Graudenz. A.: 20. Februar 08. P. und G.: 28. Februar 08.
Mogilno. Malermeister **Jakob Rosinski** in Mogilno. A.: 18. Februar 08. G. und P.: 26. Februar 08.
Hirschberg Schl. Ing. und Fabrikbesitzer Herm. Fliegel in Berthelsdorf. A.: 19. Februar 08. G.: 19. Februar 08. P.: 18. März 08.
Reichenbach Schl. Schlossmeister Fritz Hoffmann in Langenbieten III. A.: 15. Februar 08. G. und P.: 22. Februar 08.

Aufgehobene Konkurse:

Culm. Tischler **Eduard Wedel** nach Schlussverteilung.
Breslau. Architekt **Alexander Schön** jetzt in Petersdorf i. R. mangels Masse.
Bunzlau. Zimmermeister **Ernst Knoll** nach Schlusstermin.

Zwangsversteigerungen.

Verehel. Bauuntern. Auguste Schneider, Liegnitz, Körnerstr. 3 24. 3. 08
 Maurermeister Adolf Kluge, Sieradenbau, Amts. Hermsdorf u. K. 28. 3. 08
 Tiefbauuntern. Theof. Schweinich in Rybnik, Kgl. Zarnislaw 2. 4. 08
 Verehel. Maurermeister Marie Simon in Zabrze-Süd, Wychowkistraße 1 7. 4. 08
 Zimmermann Josef Owsianowski, Zegze, Amtsg. Posen 2. 4. 08
 Bauunternehmerfrau Cecilie Nowacke, Posen, Fischerei 29 4. 4. 08
 Maurermeister Eduard Carl Stettin, Posen, Bergartenstr. 9 10. 4. 08
 Tischler Friedrich Buse, Suczyn, Fordon, Dorfstraße 25. 2. 08
 Zimmermann Emil Schwandt, Gnesen 31. 3. 08
 Töpfermeister Franz und Luise Roswadowskische Eheleute, Danzig-Longhaur, Eisenstr. 4 a u. 4b 3. 4. 08
 Ziegeleibesitzer Otto Salzedel, Zoppot, Viktoriastraße 3, Amtsg. Danzig 31. 3. 08
 Schmiedemeister Josef Will, Schönau, Amtsg. Schloppe 1. 4. 08
 Tischlermeister Rudolf Nötzel, Drygalen, Amtsg. Bialla 1. 4. 08
 Bauuntern. Friedrich u. Marie Poddingsche Eheleute, Arys, Drosdowen 22. 5. 08
 Tischlermeister Emil Sommerfeld, Hopfenbruch, Amtsg. Landsberg a. W. 20. 3. 08
 Maurer- und Zimmermeister Paul Laskowski, Marienwerder 13. 4. 08